

Gebühren-Reglement

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	10
Weitere Aufwendungen	10
Nachführung des Vermessungswerks.....	10
STEUERWESEN	11
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	13

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK P) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Fälligkeit **Art. 10** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 11** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- Verzugszins **Art. 12** ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- ² Ein Verzugszins unter Fr. 20.-- wird nicht in Rechnung gestellt.

Verjährung	Art. 13 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
------------	---

Gebührenbereiche

Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 14 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung, Verfügungssperre	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	effektive Kosten + Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	effektive Kosten + Aufwandgebühr I
	¹⁰ Letztwillige Verfügung, Publikation des Erbenrufes	effektive Kosten + Aufwandgebühr II
	¹¹ Erstellen eines Leichenpasses	Fr. 40.--

Einwohnerkontrolle

	Art. 16 Erteilen von Auskünften aus der Einwohnerkontrolle (schriftlich) <ul style="list-style-type: none">- Einzelauskünfte- Listenauskünfte	Fr. 10.00 Fr. 20.00
	Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	Art. 18 ¹ Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
	² Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr II
Ausweise	Art. 19 ¹ Ausstellung Einheimischenausweis	Fr. 10.--
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	gebührenfrei
Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	effektive Kosten + Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II

	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spiel- bzw. Geschicklichkeits-Automaten in Spielsalons, Restaurants, etc.	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 20 m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind: nichtkommerzielle Kurzanlässe wie Hochzeitsapéros, Vereinsempfänge, etc.	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag – unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. --.50 Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	⁵ Ebenfalls keine Gebühr wird erhoben bei Veranstaltungen zu ausschliesslich wohltätigen Zwecken	
	⁶ Bei hier nicht geregelten Fällen entscheidet der Gemeinderat	
Hundetaxe	Art. 24a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe im Gebührentarif des Gebührenreglements fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	Fr. 60.00 – 100.00 pro Hund

Hundehaltung	Art. 24b ¹ Zurücklassen von Hundekot	Fr. 50.--
	² Missachtung des Leinenzwangs	Fr. 50.--
	³ Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Hunden	Fr. 50.--
Leumundszeugnis	Art. 25 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
	Art. 28 Übrige ortspolizeiliche Bewilligungen und gebührenpflichtige Verrichtungen	Aufwandgebühr I

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Voranfragen	Art. 29 Behandlung von Bauvoranfragen inklusive Antwortschreiben	Fr. 50.--
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Abfassen der Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	b) Strassenanschluss	Aufwandgebühr I
	c) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 50.--
	d) Brandschutz	Effektive Kosten
	e) Energietechnischer Massnahmenachweis	Effektive Kosten
	f) Wasseranschluss	Fr. 50.--
Beratung und Antragstellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Nachträgliche Baubewilligung	Art. 37 Nachträglich eingereichtes Baugesuch, Zusatzgebühr	Fr. 300.--
Reklame	Art. 38 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Rissprotokolle	Art. 39 Aufnahme von Rissprotokollen	Aufwandgebühr II
Baubeginn	Art. 40 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 41 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Weitere Abklärungen	Art. 42 Beiziehen von Fachpersonen nach Art. 23 Baubewilligungsdekret	Effektive Kosten
Massnahmen	Art. 43 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 44 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II und effektiver Aufwand Dritter (Planer etc.)
	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II und effektiver Aufwand Dritter (Planer etc.)

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 45 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Nachführung des Vermessungswerks		
Aufnahme	Art. 46 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.01.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 47 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 48 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
Datenschutz		
	Art. 49 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
Verschiedenes		
Nachschatzen	Art. 50 Nachschlagen im Gemeindecarchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Allgemeines	Art. 51 Verhandlungen mit Behörden, Besichtigungen, etc.	Aufwandgebühr II
Expertisen, Entscheidungshilfekosten, etc.	Art. 52 Entscheidungshilfekosten, Beizung von Experten, Verfassen von Gutachten und Expertisen durch Dritte	Aufwandgebühr II (effektive Kosten gemäss Aufwand durch

		Dritte)
Schreiberei	Art. 53 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 54 ¹ 1. Mahnung	Fr. 20.00
	² Verfügung	Fr. 30.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 55 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 56 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 57 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement von 1991 auf.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2010 angenommen.

Im Namen der Einwohnergemeinde Hofstetten

Der Gemeindepräsident:
S. Ernst

Die Gemeindeschreiberin:
T. Brunner

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. Oktober bis 2. Dezember 2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 28. Oktober 2010 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:
Tanja Brunner

1. Änderung des Gebührenreglementes gültig am 1. Januar 2013

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2012 hat den Einschub von Artikel 24a betreffend Regelung der Hundetaxe des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Hofstetten vom 2. Dezember 2010 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Hofstetten

Der Gemeindepräsident:
P. Fuchs

Die Gemeindeschreiberin:
T. Brunner

Hofstetten, 29. November 2012

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die vorliegende Änderung des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Hofstetten vom 25. Oktober bis 29. November 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2012 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:
Tanja Brunner

Gebührentarif

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 55 des Gebührenreglements der Gemeinde Hofstetten vom 28. November 2012 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.--	pro Stunde
3. Fotokopien A4 schwarz / weiss	Fr.	0.50	pro Seite
4. Fotokopien A4 farbig	Fr.	1.--	pro Seite
5. Fotokopien A3 schwarz / weiss	Fr.	0.70	pro Seite
6. Fotokopien A3 farbig	Fr.	1.50	pro Seite
7. Folienkopie	Fr.	1.50	pro Seite
8. versenden eines Fax	Fr.	1.--	pro Seite
9. Reglemente	Fr.	10.--	pro Reglement
10. Auto-Spesen	Fr.	--.70	pro km
11. Hundetaxe	Fr.	80.00	pro Hund

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2011 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Hofstetten an seiner Sitzung vom 2. November 2010 beschlossen.

Der Präsident:
S. Ernst

Die Gemeindeschreiberin:
T. Brunner

1. Änderung des Gebührentarifs

Der Gemeinderat hat am 16. Oktober 2012 folgende Änderung beschlossen:

Die folgende Position im Gebührentarif wird neu festgelegt:

11. Hundetaxe	Fr.	80.00	pro Hund
---------------	-----	-------	----------

Die Änderung tritt per 1. Januar 2013 mit der Reglemtsänderung vom 29. November 2012 von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hofstetten in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:
P. Fuchs

Die Gemeindeschreiberin:
T. Brunner